

6. Nachtrag

zur

Prüfungsvereinbarung

über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss
gemäß § 106 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

(nachstehend KV Sachsen genannt)

und der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Herrn Marius Milde

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19

30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT,

Regionaldirektion Chemnitz

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

sowie zwischen den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

KKH – Kaufmännische Krankenkasse

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachstehend Krankenkassen bzw. deren Verbände genannt)

geltend ab 1. Juli 2023

Die Vereinbarungspartner vereinbaren die nachfolgend aufgeführten Änderungen der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Prüfungsvereinbarung **mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023:**

1. **§ 1 Abs. 9** erhält folgende neue Fassung:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

2. **In § 3 Abs. 8 Punkt b) wird vor dem letzten Komma folgender Satz eingefügt:**

„sowie das Aktenzeichen zum Prüfantrag der antragsstellenden Krankenkasse (Alternativ Betriebsstättennummer aus Antrag)“

3. **§ 4 Abs. 1**

Vor dem letzten Punkt des Satz 2 wird folgender Text eingefügt:

„und im Regelfall als Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungszimmer durchzuführen. Abweichend davon kann eine Sitzung aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen gewichtigen Gründen auch ohne die persönliche Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungszimmer mittels Videotechnik durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Beschwerdeausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei entscheidet er auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

a) als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder

b) als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Die Entscheidung kann nur einstimmig getroffen werden. Der Beschwerdeausschuss kann die Entscheidung ohne Präsenzsitzung treffen. Die Gründe nach Satz 3 und die Bestätigung der Einstimmigkeit der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden sind schriftlich zu dokumentieren und der Niederschrift nach § 8 der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses beizufügen. Für die technische Durchführbarkeit der Videokonferenz außerhalb der Räume des Beschwerdeausschusses ist das jeweilige Mitglied verantwortlich. Kosten hierfür sind von ihm zu tragen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses zu bestimmen.“

Die Sätze 3 und 4 werden in den neue Absatz 2 verschoben.

4. **§ 4 Abs. 2 (neu)**

Die verschobenen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 bilden den neuen Absatz 2. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

5. **§ 4 Abs. 5 (vormals Abs. 4)**

Der Absatz 5 (vormals Abs. 4) erhält folgenden Wortlaut:

„Vor einer mündlichen Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss kann der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen gewichtigen Gründen bestimmen, dass der Widerspruchsführer die Wahl hat, ob er persönlich oder per Videokonferenz teilnimmt. Für die technische Durchführbarkeit der Videokonferenz außerhalb der Räume des Beschwerdeausschusses ist der Widerspruchsführer verantwortlich. Kosten hierfür sind von ihm zu tragen. Widerspricht der Widerspruchsführer der Durchführung der mündlichen Verhandlung mittels Videotechnik, ist die mündliche Verhandlung unter persönlicher Anwesenheit im Sitzungszimmer durchzuführen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses zu bestimmen. Bei

Nichterscheinen des Widerspruchsführers kann auch ohne dessen Anwesenheit entschieden werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Widerspruchsführer kann sich bei der mündlichen Anhörung durch einen Rechtsanwalt oder eine andere persönlich bevollmächtigte Person vertreten lassen sowie durch einen Beistand begleiten lassen. Zu der persönlichen Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich zu laden.

Im Fall der mündlichen Anhörung ist ein Gesprächsprotokoll anzufertigen.“

6. § 13 Abs. 1

Der Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Vereinbarung gilt ab dem 1. Juli 2023 in der Fassung des 6. Nachtrages.“

7. Anlage 1a Teil A zur Prüfvereinbarung:

In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 2 durch folgenden Text ergänzt:

„Auswirkungen von Lieferengpässen nach § 52b Abs. 3c Satz 2 Arzneimittelgesetz sind in Abstimmung mit den Vertragspartnern gesondert zu berücksichtigen.“

8. Anlage 1a Teil B zur Prüfvereinbarung:

a) § 4 Abs. 1 wird nach Satz 4 durch folgenden Text ergänzt:

„a) Für biosimilare oder generikafähige Arzneimittel, für die die jeweilige Krankenkasse einen Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V geschlossen hat, ist zu berücksichtigen, dass Einsparungen aus den Rabattverträgen entstehen. Bereits bei der Vorabprüfung, ob das arztbezogen ermittelte Verordnungsvolumen den Grenzwert des jeweiligen Prüfverfahrens überschreitet, sollen die Einsparungen berücksichtigt werden. Dies kann sowohl durch Abzug der arztbezogen ermittelten und aufsummierten Rabatte als auch durch Berücksichtigung der Kosten der günstigsten am Markt verfügbaren Arzneimittel mit dem gleichen Wirkstoff, der gleichen Wirkstärke und der gleichen Packungsgröße erfolgen.. Die Kassen liefern die entsprechenden Daten. Die Vertraulichkeit der Rabattverträge ist zu wahren. Die Sätze 5 bis 8 gelten nur für die Vorabprüfung.

b) Auswirkungen von Lieferengpässen nach § 52b Abs. 3c Satz 2 Arzneimittelgesetz sind in Abstimmung mit den Vertragspartnern gesondert zu berücksichtigen.“

b) Anhang 1 wird in Nr. 4 wie folgt angepasst:

Streichung des Textes in Spalte 6:

„Die Anerkennung als Praxisbesonderheit erfolgt im Vorwegabzug für Versicherte ab dem 12. Lebensjahr.“

Einfügung der Zeilen 4 und 5 (neu)

R07AX30 Lumacaftor/Ivacaftor (Orkambi®)

R07AX32 Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor (Kaftrio®)

c) Anhang 1 wird in Nr. 10, 11, 12, 16 und 16a wie folgt angepasst:

Jeweils Streichung des Satzes in Spalte 6:

„Die Therapiehinweise des G-BA sind einzuhalten.“

d) Anhang 1 wird in Nr. 15 wie folgt angepasst:

Streichung des Satzes in Spalte 6:

„Direktbezug vom Hersteller nach § 47 AMG beachten.“

9. Anlage 4

a) Streichung in Absatz 2 der Sätze 2 und 3.

b) Der Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Prüfungsstelle entscheidet abschließend über den Antrag der Krankenkasse und erlässt einen Bescheid mit den Mindestangaben nach § 3 Abs. 8 der Prüfungsvereinbarung.“

10. Anlage 8

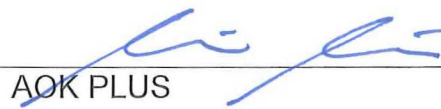
Streichung des Absatzes 2. Der Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgenden Wortlaut:

„Das Nähere bestimmt die Technische Anlage 3 der „Vereinbarung zur Datenbereitstellung und -aufbereitung“.“

Dresden, den 1. JUNI 2023



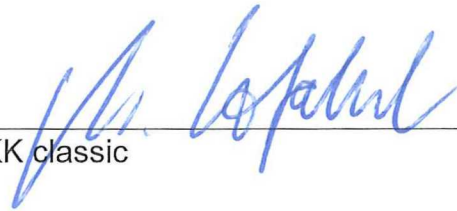
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen



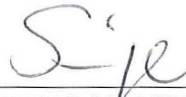
AOK PLUS



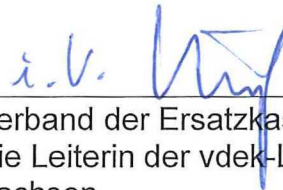
BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen



IKK classic



KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen



SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse